Objekttyp:	TableOfContent
Zeitschrift:	Frauenbestrebungen
Band (Jahr):	- (1916)
Heft 2	

24.05.2024

Nutzungsbedingungen

PDF erstellt am:

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Frauenhestrehungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

"Union für Frauenbestrebungen"

("Zürch. Stimmrechtsverein").

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Frl. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die "Frauenbestrebungen" erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.70.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Annahme durch die Annoncen-Expedition Keller & Co. in Luzern.

Inaltsverzeichnis: Haben wir zu viel Arbeitslehrerinnen? -Kirchliches Frauenstimmrecht im Kanton Zürich. - Die Lehrerinnen und der Frauenweltbund. - Vollständiger Wortlaut des Manifestes. Inwieweit die Frauenbewegung umlernen müsste. — Zu unserer Kleidertracht. - Frau Prof. Rosalie Schoenflies. - Die Souveränität des Volkes. Union für Frauenbestrebungen. — Bücherschau. — Kleine Mittei-

Haben wir zu viel Arbeitslehrerinnen?

In einer "Mitteilung aus dem Publikum" äussert sich ein Einsender in der N. Z. Z. (Nr. 52) über den Überfluss an Arbeitslehrerinnen und ist der Meinung, der Staat sollte die Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen beschränken, 1. um zu sparen und 2. um sich aus der Verlegenheit zu bringen, den von ihm in viel zu grosser Zahl herangebildeten Arbeitslehrerinnen für ihr Auskommen sorgen zu müssen.

Diese Mitteilung muss in erster Linie dahin berichtigt werden, dass der Staat absolut nicht verpflichtet ist, für das Auskommen der von ihm ausgebildeten Lehrkräfte zu sorgen, somit auch nicht für die Arbeitslehrerinnen.

Es ist richtig, dass von den im Frühjahr 1915 patentierten Arbeitslehrerinnen erst etwa die Hälfte feste Anstellungen hat. Alle aber fanden mehr oder weniger lang Betätigung als Vikarinnen, und einige amten, allerdings mit beschränkter Stundenzahl, an Fortbildungsschulen. Aus den in den Jahren 1912 und 1914 zum Abschluss gekommenen Kursen sind gegenwärtig in der Stadt nur noch drei Kandidatinnen ohne feste Anstellung, aber auch diese fanden ausgiebige Verwendung Vikarinnen.

Dass der Zudrang zu den Arbeitslehrerinnenkursen stets ein überaus grosser ist, trotzdem die Erlernung des Berufes grosse Opfer an Zeit und Geld fordert und die Besoldung der Lehrerinnen da, wo sie nicht durch Gemeindezulage erhöht wird, eine sehr bescheidene ist, beruht wohl darauf, dass es sich um eine Berufsbildung handelt, die dem Wesen des weiblichen Geschlechts recht eigentlich entspricht. Sie vermittelt den Töchtern eine vielseitige Ausbildung, die ihnen nicht nur die Ausübung eines geachteten, befriedigenden Berufes ermöglicht, sondern die sie, durch Einbeziehung hauswirtschaftlicher Kurse, befähigt zur Wirtschaftsführung in fremdem oder im eigenen Haushalt.

Die Zeit vom Austritt aus der Schule bis zum Eintritt in den Kurs, der erst nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr

erfolgen darf, benützen die Töchter in den meisten Fällen zur, Absolvierung einer Lehrzeit im Weissnähen oder Kleidermachen. Diese Vorbildung bringt ihnen den grossen Vorteil, dass sie bei einer allfälligen Zurückweisung nach der Aufnahmeprüfung doch für einen Beruf vorbereitet und im Stande sind, sich eine Existenz zu schaffen. Die ausgebildeten Arbeitslehrerinnen aber haben den weitern Vorteil, dass ihnen ihre technische, hauswirtschaftliche und pädagogische Ausbildung die Möglichkeit gibt, durch Ausübung des erlernten Berufes als Weissnäherin oder Schneiderin, durch Übernahme einer passenden Stelle in einer Familie oder in einem Geschäfte ein Auskommen zu finden bei etwas vermindert guter Aussicht auf baldige Erlangung einer Arbeitslehrerinnenstelle. Wenn es die Verhältnisse nicht erlauben, sich während längerer Zeit als Vikarin zur Verfügung zu stellen (und sich indessen daheim nützlich zu machen), so ist eine anderweitige Betätigung mit gutem Willen sicher bald zu finden.

Solche Stationen zwischen Kurs und Schultätigkeit entsprechen wohl nicht immer dem Ideal, das sich die jungen Arbeitslehrerinnen von ihrem Berufsleben gemacht haben; aber sie tragen sicher dazu bei, den Blick der jungen Leute zu weiten, die Anforderungen des Lebens besser kennen zu lernen, den Charakter zu festigen, kurz, den Kandidatinnen noch das zu vermitteln, was sie erst recht zu tüchtigen Lehrerinnen werden lässt. Immer mehr verlangen unsere Lebensverhältnisse eine bessere Ausbildung unserer weiblichen Jugend. Unzählige Male wurde bei Schlussprüfungen von einsichtigen Frauen die Ansicht geäussert: "was eine Tochter in einem Arbeitslehrerinnenkurs lernen kann, sollte jeder Frau zu Gebote stehen".

Deshalb wenden sich auch wohl so viele Töchter den Arbeitslehrerinnenkursen zu; denn sie und ihre Eltern sind sich voll bewusst, dass mit dieser Ausbildung die Möglichkeit gegeben ist, sich nach verschiedenen Richtungen eine befriedigende Lebensstellung zu erringen und nicht brotlos zu sein, wenn das ersehnte Ziel, als wohlbestellte Arbeitslehrerin zu wirken, nicht gleich erreicht werden kann.

Ist es wohl gerechtfertigt, der Verminderung der Möglichkeit zur Erlangung einer so prächtigen Ausrüstung mit praktischem Können und einschlägigem Wissen, wie es der Lehrplan der Arbeitslehrerinnenkurse in sich schliesst, das Wort zu reden? Der Staat würde kaum am richtigen Orte sparen! Er würde damit auch sicher nicht im Interesse des